



Aufgrund der §§ 5 und 35 Absatz 2 Ziff. 10 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg - GO - in der Fassung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. Teil I Nr. 14 S. 154) in der jeweils gültigen Fassung und der §§ 1, 2 und 3 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg vom 27. Juni 1991 (GVBl. Teil I S. 200), in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. Teil I S. 174), in der jeweils gültigen Fassung hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Beelitz in ihrer Sitzung am 17.12.2007 mit Beschluss-Nr.: 700/43/07 folgende Satzung beschlossen:

Satzung der Stadt Beelitz über die Erhebung einer Vergnügungssteuer (Vergnügungssteuersatzung)

§ 1 Steuergläubiger

Die Stadt Beelitz erhebt nach dieser Satzung eine Vergnügungssteuer als Gemeindesteuer.

§ 2 Steuergegenstand

Gegenstand der Vergnügungssteuer ist:

1. Das Halten von Musik-, Schau-, Scherz-, Spiel-, Geschicklichkeits-, Unterhaltungs- oder ähnlichen Apparaten in:
 - a) Spielhallen oder ähnlichen Unternehmen,
 - b) Schankwirtschaften, Speisewirtschaften, Gastwirtschaften, Beherbergungsbetrieben, Wettannahmestellen, Vereins-, Kantinen- oder ähnlichen Räumen sowie an anderen für jedermann zugänglichen Orten.

Als Spielapparate gelten insbesondere auch Personalcomputer, die überwiegend zum individuellen Spielen oder zum gemeinsamen Spielen in Netzwerken oder über das Internet verwendet werden und nicht ausschließlich zur Informationsbeschaffung oder für die Aus- und Weiterbildung eingesetzt werden.

§ 3 Steuerfreiheit

Steuerfrei sind:

1. das Halten von Musikapparaten, sofern für ihre Darbietungen kein Entgelt erhoben wird;
2. das Halten von Apparaten nach § 2 im Rahmen von Volksbelustigungen und Schaustellungen auf Jahrmärkten, Kirmessen und ähnlichen Veranstaltungen.

§ 4 Steuerschuldner und Haftung

(1) Steuerschuldner ist der Unternehmer der Veranstaltungen (Veranstalter). In den Fällen des § 2 gilt

der Halter als Veranstalter. Halter ist derjenige, für dessen Rechnung das Spielgerät aufgestellt wird (Aufsteller).

- (2) Neben dem Veranstalter haftet als Gesamtschuldner, wer zur Anmeldung verpflichtet ist, also auch der Inhaber der benutzten Räume, ohne selbst Veranstalter zu sein.

§ 5

Spielapparate ohne Gewinnmöglichkeit

- (1) Die Vergnügungssteuer für das Halten von Apparaten ohne Gewinnmöglichkeit wird nach ihrer Anzahl erhoben.
- (2) Die Steuer beträgt je Apparat und angefangenen Kalendermonat bei der Aufstellung
- | | |
|---|------------------|
| a) in Spielhallen oder ähnlichen Unternehmungen (§ 2 Nr. 1 a) | 30,00 € |
| b) in Gastwirtschaften und sonstigen Orten (§ 2 Nr. 1 b) | 21,00 € |
| c) in Spielhallen, Gastwirtschaften und an sonstigen Orten (§ 2 Nr. 1 a und 1 b) bei Apparaten, mit denen Gewalttätigkeiten gegen Menschen und/oder Tiere dargestellt werden oder die die Verherrlichung und Verharmlosung des Krieges oder pornographische und die Würde des Menschen verletzende Praktiken zum Gegenstand haben | 600,00 €. |
- (3) Monatlich bis zum 10. Werktag des nachfolgenden Monats hat der Steuerschuldner (§ 4) der Stadt Beelitz, Kämmerei, Steuern eine schriftliche Erklärung über die im Vormonat in der Stadt Beelitz gehaltenen Apparate abzugeben und die Berechnung der Vergnügungssteuer nach vorgeschriebenem Vordruck (Vergnügungssteuererklärung) bis zum 10. Werktag des folgenden Quartales abzugeben.
Die Vergnügungssteuererklärung nach Satz 1 und 2 ist eine Steuerklärung im Sinne der Abgabenordnung.
- (4) Besitzt ein Apparat mehrere Spieleinrichtungen, so gilt jede dieser Einrichtungen als ein Apparat. Apparate mit mehr als einer Spieleinrichtung sind solche, an denen gleichzeitig zwei oder mehr Spielvorgänge ausgelöst werden können.
- (5) Der Halter hat die erstmalige Aufstellung eines Apparates sowie jede Änderung hinsichtlich Art und Anzahl der Apparate an einem Aufstellungsort bis zum 10. Werktag des folgenden Kalendermonats schriftlich anzuzeigen.
- (6) Tritt im Laufe eines Kalendermonats an die Stelle eines Apparates ein gleichartiger Apparat, so wird die Steuer für diesen Kalendermonat nur einmal erhoben. Bei verspäteter Erklärung bezüglich der Entfernung eines Apparates gilt als Tag der Beendigung des Haltens der Tag des Erklärungseinganges. Ein Apparatetausch im Sinne des Satz 1 braucht nicht angezeigt werden.
- (7) Die sich aus der Vergnügungssteuererklärung nach § 5 (3) ergebende Steuer ist jeweils zum 30. des ersten Monats im Quartal rückwirkend für das vorige Quartal zu entrichten. Die Annahme der Vergnügungssteuererklärung durch die Stadt Beelitz, Kämmerei, Steuern gilt als formloser Steuerbescheid. Ein schriftlicher Steuerbescheid wird nur erteilt, wenn die Steuer abweichend von der Steuererklärung festgesetzt wird.

§ 6

Spielapparate mit Gewinnmöglichkeit

- (1) Die Vergnügungssteuer für das Halten von Spielapparaten mit Gewinnmöglichkeit beträgt:
 - a) in Spielhallen **10 v. H.** des Einspielergebnisses
 - b) in Gaststätten und sonstigen Orten **8 v. H.** des Einspielergebnisses.
- (2) Das Einspielergebnis ist die Differenz zwischen Einwurf und Auswurf je Apparat = Gewinn (so genannter Kasseninhalt).
- (3) Die Erklärung über die Einspielergebnisse (Steuererklärung) ist für jeden Aufstellort und Kalendermonat nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck bis zum 10. Werktag des nachfolgenden Monats abzugeben.
Die der Steuererklärung zugrunde liegenden Zählwerkausdrucke sind entsprechend den Ordnungsvorschriften der §§ 146 ff Abgabenordnung aufzubewahren und der Stadt Beelitz auf Verlangen vorzulegen. Die Vergnügungssteuersatzung nach Satz 1 ist eine Steuererklärung im Sinne der Abgabenordnung.
- (4) Im Übrigen gilt der § 5 (4) und (5).
- (5) Der Vergnügungssteueranspruch für Spielapparate mit Gewinnmöglichkeit entsteht zum 31.12. eines jeden Jahres und wird einen Monat nach Erhalt des Jahresbescheides fällig.
Im laufenden Kalenderjahr werden Abschlagszahlungen von $\frac{1}{4}$ der Jahressumme zum 30. des auf das Quartalsende folgenden Monats fällig.

§ 7

Steueraufsicht und Prüfungsvorschriften

Die Stadt Beelitz ist jederzeit berechtigt, zur Nachprüfung der Steueranmeldungen und zur Feststellung von Steuertatbeständen die Veranstaltungsräume zu betreten, Geschäftsunterlagen einzusehen und die Vorlage aktueller Zählwerksausdrucke zu verlangen.

§ 8

Festsetzung in besonderen Fällen

- (1) Verstößt der Veranstalter gegen die Bestimmungen dieser Satzung und sind infolge dessen die Besteuerungsgrundlagen nicht mit Sicherheit festzustellen, so wird die Steuer gemäß § 162 Abgabenordnung (AO 1977) geschätzt. Über diese Festsetzung ist ein förmlicher Bescheid zu erteilen, welcher innerhalb von 7 Tagen nach Bekanntgabe fällig wird.
- (2) Wenn der Steuerschuldner die in dieser Satzung angegebene Frist nicht wahrt, kann gemäß § 152 Abgabenordnung ein Verspätungszuschlag erhoben werden.

§ 9

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 15 Abs. 1 KAG Brandenburg handelt, wer eine Abgabenarhinterziehung leichtfertig begeht.
- (2) Ordnungswidrig nach § 15 Abs. 2 Buchstabe a) KAG Brandenburg handelt auch, wer vorsätzlich
Neues Ortsrecht Beelitz, 10. Ergänzungslieferung

oder leichtfertig Belege ausstellt, die in tatsächlicher Hinsicht unrichtig sind.

- (3) Ordnungswidrig nach § 15 Abs. 2 Buchstabe b) KAG Brandenburg handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig entgegen:
1. § 5 Abs. 3 dieser Satzung eine schriftliche Erklärung über die im Vormonat im Stadtgebiet Beelitz gehaltenen Apparate nicht bis zum 10. Werktag des Folgemonats einreicht und die Berechnung der Vergnügungssteuer (Vergnügungssteuererklärung) nicht bis zum 10. Werktag des folgenden Quartales abgibt.
 2. § 5 Abs. 5 dieser Satzung als Halter die erstmalige Aufstellung eines Apparates oder eine Änderung hinsichtlich Art und Anzahl der Apparate an einem Aufstellungsort nicht bis zum 10. Werktag des folgenden Kalendermonats schriftlich anzeigt.
 3. § 6 Abs. 3 dieser Satzung die Erklärung über die Einspielergebnisse (Steuererklärung) nicht bis zum 10. Werktag des nachfolgenden Monats abgibt oder die zugrunde liegenden Zählwerksausdrucke nicht entsprechend der Ordnungsvorschriften der §§ 146 ff. Abgabenordnung aufbewahrt oder auf Verlangen vorlegt.
 4. § 7 dieser Satzung die Betreuungsrechte der damit betrauten Bediensteten der Stadt Beelitz nicht gewährleistet bzw. auf deren Verlangen die genannten Unterlage nicht vorlegt, keine Auskünfte erteilt oder die notwendigen Verrichtungen an den Spielgeräten nicht vornimmt.
- (4) Eine Ordnungswidrigkeit nach dem Abs. 1 und 2 dieser Bestimmung kann nach § 15 Abs. 3 KAG Brandenburg mit einer Geldbuße geahndet werden.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Vergnügungssteuersatzung tritt für die Stadt Beelitz rückwirkend zum 01.08.2006 in Kraft.